

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 59/2013

Sitzung vom 17. April 2013

428. Anfrage («Schummel-Einwanderer» aus der EU)

Die Kantonsräte Roger Bartholdi und Roland Scheck, Zürich, haben am 18. Februar 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Aufgrund der Personenfreizügigkeit ist es relativ einfach, von einem EU-Land zur Arbeit in die Schweiz und den Kanton Zürich zu gelangen. Für Bürgerinnen und Bürger der EU 17/EFTA-Staaten (u. a. Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien, Spanien und Portugal) gilt seit dem 17. Juni 2007 die volle Personenfreizügigkeit. Im Falle einer übermässigen Zuwanderung von Arbeitskräften aus der EU-17 (mehr als 10% des Durchschnitts der drei vorangegangenen Jahre) kann die Schweiz bis spätestens 31. Mai 2014 wieder Kontingente einführen (Ventilklausel). Die Aufenthaltsbewilligung der Angehörigen von EU/EFTA-Mitgliedstaaten hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren; sie wird erteilt, wenn der EU-/EFTA-Bürger den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringt. Die Aufenthaltsbewilligung wird um fünf Jahre verlängert, wenn der Ausländer die Voraussetzungen dafür erfüllt. Bei der ersten Verlängerung kann sie aber auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die betreffende Person seit über zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist. Personen ohne Erwerbstätigkeit aus allen EU/EFTA-Staaten haben Anspruch auf die Bewilligung B EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit, wenn sie genügend finanzielle Mittel sowie eine ausreichende Kranken- und Unfallversicherung nachweisen können.

Gemäss Medienberichten gibt es in der Praxis aber Einwanderer, die zwar Arbeitsverträge vorlegen, jedoch diese Arbeit gar nie ausüben wollen und sich nur eine Aufenthaltsbewilligung erschleichen wollen. Mit der erschlichenen Bewilligung ist der Zugang für das Schweizer Sozialsystem offen (u. a. Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist die Zuwanderung aus den EU-EFTA-Staaten in den letzten fünf Jahren in den Kanton Zürich (nach Kalenderjahr aufgelistet)?
2. Wie vielen Personen wurden in dieser Zeit eine B-Bewilligung erteilt (nach Kalenderjahr aufgelistet)?
3. Welche Massnahmen ergreift der Kanton Zürich gegen Scheinarbeitsverträge bzw. Gefälligkeitsarbeitsverträge?

4. Wie viele solcher Missbräuche wurden in den letzten 5 Jahren im Kanton Zürich erkannt?
5. Falls keine Statistik darüber geführt wird, ist es vorgesehen, zukünftig diese Zahlen zu erheben? Falls nein, weshalb nicht?
6. Werden vom Migrationsamt Lohn-, AHV-, und IV-Abrechnungen überprüft? Falls nein, weshalb nicht?
7. Wie hoch schätzt der Regierungsrat das Missbrauchspotenzial diesbezüglich ein?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Roger Bartholdi und Roland Scheck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

	Zuwanderung EU/EFTA
2007	22 027
2008	24 654
2009	18 754
2010	18 772
2011	21 703
2012	20 979

(Quelle: BFM Statistikdienst)

Zu Frage 2:

	Erteilte B-Bewilligungen EU/EFTA
2007	17 846
2008	22 242
2009	16 840
2010	17 301
2011	20 415
2012	19 463

(Quelle: BFM Statistikdienst)

Zu Fragen 3 und 6:

Das Migrationsamt des Kantons Zürich klärt verdächtige Fälle bereits heute konsequent ab. Im Rahmen der Gesuchsprüfung kontrolliert das Migrationsamt die Arbeitsverträge. Bei Verdacht auf einen Gefälligkeitsvertrag werden Lohn-, AHV- und IV-Abrechnungen überprüft. Bei Bedarf wird die jeweilige Einwohnerkontrolle in die Untersuchungen eingebunden. Zudem sind die Sozialbehörden gehalten, beim Bezug von Sozialhilfe die Fälle zu prüfen und bei Verdacht auf einen Gefälligkeits-

vertrag dies dem Migrationsamt zu melden. Die Rechtmässigkeit weiterführender Untersuchungen ist im Rahmen des Freizügigkeitsrechts jedoch als zweifelhaft zu betrachten (vgl. Art. 6 Abs. 3 Anhang I Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999, FZA; SR 0.142.112.681).

Zu Fragen 4 und 5:

In den letzten fünf Jahren wurden nur Einzelfälle festgestellt. Eine statistische Erfassung drängt sich daher auch künftig nicht auf.

Zu Frage 7:

Das Missbrauchspotenzial wird als gering eingeschätzt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, an die Sicherheitsdirektion sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi